

S a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Malente (Marktgebührensatzung) vom 27. März 1998

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 10. März 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung ist zu entrichten:

- a) für die Inanspruchnahme einer auf dem Lenter Platz der Gemeinde Malente belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes im Rahmen von Marktveranstaltungen der Gemeinde Malente
- b) für die Inanspruchnahme des Lenter Platzes der Gemeinde Malente für Markt- und sonstige Veranstaltungen Dritter.

§ 2

Höhe des Standgeldes

1) Das Standgeld beträgt

- a) auf allen Märkten nach den §§ 67 u. 68 der Gewerbeordnung auf dem Lenter Platz Malente, soweit die Gemeinde Malente Veranstalter ist,

für alle Stände täglich pro qm	1,00 DM
mindestens jedoch pro Tag	15,00 DM
- b) für alle Märkte nach den §§ 67 u. 68 der Gewerbeordnung und andere Veranstaltungen auf dem Lenter Platz, bei denen die Gemeinde nicht Veranstalter ist, täglich pro qm

mindestens jedoch pro Tag	0,60 DM
	150,00 DM

- 2 -

§ 3

Berechnung des Standgeldes

1. Bei der Erhebung des Marktstandgeldes werden Bruchteile eines qm und angebrochene Tage für voll gerechnet.
2. Wird der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen oder der Stand vorzeitig abgebrochen, ist das Standgeld für die zugewiesene Zeit voll zu zahlen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Veranstaltungen der Gemeinde Malente derjenige, dem der Stand zugewiesen wurde. Ist ein dritter Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über die feilgebotenen Waren oder die aufgestellten Einrichtungen, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühr,
- b) bei Veranstaltungen Dritter der Veranstalter.

§ 5

Entrichtung des Standgeldes

1. Das Standgeld ist grundsätzlich auf ein Konto der Gemeindekasse Malente zu entrichten. Wird der Standplatz erst am Markttag zugeteilt, ist das Standgeld in bar gegen Quittung an den mit der Einziehung Beauftragten der Gemeinde Malente zu entrichten.
2. Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. In begründeten Fällen kann das Standgeld durch die Gemeinde Malente ermäßigt werden.
3. Für die Standgelder gelten die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Malente in der jeweils geltenden Fassung.

- 3 -

§ 6

Nachweis der Gebühreuzahlung

Bis zur Beendigung der Inanspruchnahme eines Standes sind schriftliche Platzzuweisungen, Überweisungsbelege, Kassenquittungen und ähnliches aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeinde Malente auf Verlangen vorzuzeigen.

Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung des Standgeldes durch Vorlage eines dieser Belege nachzuweisen, gelten als Schuldner.

§ 7.

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Pflichtigen das Rechtsmittel des Widerspruchs bei dem Bürgermeister der Gemeinde Malente zu. Die Rechtsmittelfrist beträgt 1 Monat. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit des Standgeldes nicht berührt.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Malente ist berechtigt, folgende für die Erhebung der Marktstandgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) i.d.F. vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 555) zu erheben und zu speichern:

- Name und Anschrift der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker
- Bankverbindungen

1.08.02

- 4

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den **27.** März 1998

Gemeinde **Malente**
- Der Bürgermeister -

gez. Koch

I. Nachtragssatzung vom 22. Aug. 2001

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Malente
(Marktgebührensatzung) vom 27. März 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 474) mit der Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S.2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Juli 2001 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Gemeinde Malente (Marktgebührensatzung) vom 27. März 1998 erlassen.

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„ Das Standgeld beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) auf allen Märkten nach den §§ 67 u. 68 der Gewerbeordnung auf dem Lenter Platz, soweit die Gemeinde Malente Veranstalter ist, | |
| für alle Stände täglich pro qm | 0,51 € |
| mindestens jedoch pro Tag | 7,67 € |
| b) für alle Märkte nach den §§ 67 u. 68 der Gewerbeordnung und andere Veranstaltungen auf dem Lenter Platz, bei denen die Gemeinde Malente nicht Veranstalter ist, täglich pro qm | 0,31 € |
| mindestens jedoch pro Tag | 76,69 € " |

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22. Aug.2001

Gemeinde Malente
-Der Bürgermeister-
In Vertretung:
gez. Hamann
(Hamann)
1.stellv. Bürgermeisterin